

## 2.4.7.

### **Geschäftsordnung der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK)**

vom 25. Januar 1999

#### **I. Allgemeines**

##### **a. Name**

Unter dem Namen "Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten" (KBK) haben sich die kantonalen Kulturverantwortlichen im Rahmen der EDK zu einer interkantonalen Fachkonferenz zusammengeschlossen.

##### **b. Ziele**

Die KBK verfolgt folgende Ziele:

- a. die Sicherstellung des Erfahrungsaustausches unter den Kantonen,
- b. die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit in Fragen kantonaler Kulturförderung/Kulturpolitik,
- c. die Sicherstellung der Kontakte zum Bundesamt für Kultur (BAK), zur Kulturstiftung Pro Helvetia, zur Städtekonzferenz für Kulturfragen und zur Sektion "Kultur und UNESCO" des Departementes für auswärtige Angelegenheiten und
- d. die Minimierung der bürokratischen Abläufe und des bürokratischen Aufwandes.

## **b. Aufgaben**

Die KBK hat folgende Aufgaben:

- a. das Prüfen von Anliegen und Gesuchen von gesamtschweizerischer Bedeutung, soweit diese nicht vom Bund allein gefördert werden können und für die entsprechend auch kantonales Engagement erwartet wird,
- b. die fachliche Beratung der EDK-Führungsgremien in Fragen der Kulturförderung und der Kulturpolitik (Plenarversammlung und Vorstand der EDK / Departementssekretärenkonferenz),
- c. das Erarbeiten von Empfehlungen oder Verteilerschlüsseln gemäss den im Rahmen der EDK geltenden Grundsätzen,
- d. das Aufgreifen und Aufarbeiten von Grundsatzfragen der Kulturförderung,
- e. die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Kultur, der Kulturstiftung Pro Helvetia, der Städtekonferenz für Kulturfragen und mit der Sektion "Kultur und UNESCO" des Departementes für auswärtige Angelegenheiten und
- f. die Mitwirkung bei der internationalen kulturellen Zusammenarbeit (Auswertung der Europaratsarbeit im Kulturbereich; gelegentliche Delegationsverpflichtungen etc.).

## **II. Organe**

### **a. Plenum**

<sup>1</sup>Das Plenum setzt sich zusammen aus je einer Vertretung aller Kantone und Halbkantone (in der Regel den kantonalen Kulturbeauftragten).

<sup>2</sup>Es tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Ausserordentliche Plenarkonferenzen finden statt, wenn es der Leitende Ausschuss beschliesst oder wenn es mindestens eine Regionalkonferenz verlangt.

<sup>3</sup>Das Plenum stellt Kontakte mit Vertretungen des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (Kultur und UNESCO), des Eidgenössischen Departementes des Innern

(Bundesamt für Kultur), der Stiftung Pro Helvetia sowie der Konferenz der Schweizerstädte für Kulturfragen sicher.

**b. Regionalkonferenzen**

<sup>1</sup>Es bestehen die folgenden vier Regionalkonferenzen:

- a. die Westschweizer Regionalkonferenz, bestehend aus den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt, Genf, Wallis, Neuenburg und Jura,
- b. die Nordwestschweizer Regionalkonferenz, bestehend aus den Kantonen Zürich, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basellandschaft und Aargau,
- c. die Innerschweizer Kulturbeauftragtenkonferenz, bestehend aus den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug und Tessin und
- d. die Ostschweizer Regionalkonferenz, bestehend aus den Kantonen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Thurgau, Graubünden und dem Fürstentum Liechtenstein.

Nach Bedarf kann ein Kanton auch in anderen Regionalkonferenzen mitwirken.

<sup>2</sup>Sie bestimmen ein Präsidium, dessen Amtsdauer sie frei festlegen.

<sup>3</sup>Sie bestimmen eine Vertretung in den Leitenden Ausschuss des Plenums auf eine Amtsdauer von vier Jahren und regeln die Stellvertretung für den Fall, dass die auf Amtsdauer bestimmte ordentliche Vertretung verhindert ist. Die Regionalkonferenzen bestimmen, ob eine einmalige Wiederwahl ihrer Vertretungen möglich ist.

<sup>4</sup>Die Regionalkonferenzen haben insbesondere die Aufgaben:

- a. die Dossiers, die ihnen von ihren Mitgliedern (Kantone) unterbreitet werden, zu behandeln,
- b. sich mit interkantonalen und regionalen (grenzüberschreitenden) Fragen und Aktivitäten zu befassen und
- c. Fragen von nationaler Bedeutung im Auftrag der KBK zu behandeln.

<sup>5</sup>Sie haben das Recht, eigene Aktivitäten zu entfalten und dem Plenum Anträge zu unterbreiten.

**c. Leitender Ausschuss**

<sup>1</sup>Der Leitende Ausschuss setzt sich zusammen aus je einer Vertretung der Regionalkonferenzen, einer Vertretung des Kantons Tessin und dem Präsidium (Präsident oder Präsidentin).

<sup>2</sup>Das Präsidium wird vom Plenum auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, die sich nach der Amtsperiode der EDK-Organen richtet. Die Amtszeit des Präsidiums ist auf acht Jahre begrenzt.

<sup>3</sup>Der Leitende Ausschuss regelt die Stellvertretung des Präsidiums und organisiert sich im übrigen selber.

<sup>4</sup>Der Leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse

- a. die KBK nach innen und nach aussen zu vertreten,
- b. die Konferenzgeschäfte und koordiniert Fragen von allgemeinem, d.h. nationalem und internationalem Interesse zu führen und
- c. die Interessen der KBK gegenüber dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (Kultur und UNESCO), dem Eidgenössischen Departement des Innern (Bundesamt für Kultur) und der Stiftung Pro Helvetia, der Städtekonferenz sowie anderer öffentlicher und privater Kulturinstitutionen von nationaler und internationaler Bedeutung zu vertreten.

<sup>5</sup>Im Rahmen der Aufgabenerfüllung verfügt der Leitende Ausschuss über die der KBK vom Generalsekretariat der EDK zur Verfügung gestellten personellen, infrastrukturellen und finanziellen Mittel sowie über die von den Kantonen zur Verfügung gestellten Mittel.

<sup>6</sup>Der Leitende Ausschuss kann Mitglieder der KBK, auch wenn sie nicht Mitglieder des Leitenden Ausschusses sind, mit Mandaten betrauen.

**d. Sekretariat**

<sup>1</sup>Das Generalsekretariat der EDK bezeichnet eine KBK-Beauftragte oder einen KBK-Beauftragten.

<sup>2</sup>Die oder der KBK-Beauftragte führt im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen, infrastrukturellen und finanziellen Mittel das Sekretariat des Plenums und des Leitenden Ausschusses. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Plenums und des Leitenden Ausschusses mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

<sup>3</sup>Die Regionalkonferenzen regeln ihr Sekretariat selbstständig.

**III. Finanzierungsgesuche<sup>1</sup>**

**a. Verfahren<sup>2</sup>**

Das Plenum der KBK erlässt betreffend die Einreichung, die Überprüfung und den Entscheid von Finanzierungsgesuchen für Projekte bei der KBK Richtlinien. Diese werden in der Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK publiziert.

**b. Entscheid<sup>3</sup>**

<sup>1</sup>Der Entscheid über den Erlass einer Finanzierungsempfehlung obliegt auf Antrag der zuständigen Regionalkonferenz und nach Anhörung der übrigen Regionalkonferenzen dem Leitenden Ausschuss.

<sup>2</sup>Sind sich die Regionalkonferenzen über die Behandlung des Gesuchs nicht einig, entscheidet das Plenum auf Antrag des Leitenden Ausschusses.

---

<sup>1</sup>Änderung vom 21. Januar 2010; sofort in Kraft getreten

<sup>2</sup>Änderung vom 21. Januar 2010; sofort in Kraft getreten

<sup>3</sup>Änderung vom 21. Januar 2010; sofort in Kraft getreten

#### **IV. Empfehlungen**

Die schriftlich festgehaltenen *Empfehlungen* sind ein internes Entscheidungsinstrument. Sie sind für die einzelnen Kantone richtungsweisend aber nicht verbindlich und dienen gegenüber einer vorgesetzten Instanz bzw. einer Kulturkommission als Entscheidungshilfe. Jeder Kanton ist frei, den in einer Empfehlung beschriebenen Unterstützungsrahmen zu erfüllen, oder aber zu unter- oder zu überschreiten.

#### **V. Schlussbemerkungen**

In der vorliegenden Geschäftsordnung können nicht alle in der Geschäftspraxis vorkommenden Fälle detailliert und abschliessend geregelt werden. Sie soll dazu beitragen, die begonnene Praxis zu konsolidieren, Unsicherheiten zu beseitigen und eingespielte Geschäftsabläufe zu sanktionieren und zu festigen.

Beschlossen von der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK)

Lausanne, 29. Oktober 1998 / Bern, 22. März 1999

Genehmigt durch den Vorstand der EDK am 25. Januar 1999